

# Allgemeine Mietvertragsbedingungen

## § 1 Allgemeines

1. Gegenstand eines auf Grundlage dieser Mietvertragsbedingungen geschlossenen Vertrages (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) ist die Anmietung eines Transporters, eines Anhängers oder eines Zelfofanten (nachfolgend „Mietobjekt“ genannt) durch den Mieter.
2. Die Mietvertragsbedingungen gelten unabhängig davon, ob Sie Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann sind.
3. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietvertragsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Alle Vereinbarungen, die zwischen Vermieter und Mieter zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Mietvertrag schriftlich geregelt.
4. Die Nutzung des Mietobjekts beschränkt sich räumlich auf Deutschland. Eine Erweiterung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
5. Alle von dem Vermieter angebotenen Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.

## § 2 Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Buchung gibt der Vermieter ein verbindliches Vertragsangebot ab. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Vertragsabschluss oder durch die Aushändigung des Mietobjekts.
2. Übernimmt der Mieter das Mietobjekt nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.
3. Der Mieter kann seine im Voraus bezahlte Buchung ändern, vorausgesetzt, dass er dies dem Vermieter mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Mietbeginn mitteilt. Es könnten eventuell neue Mietpreise Anwendung finden, wenn der Mieter seine Bestellung ändert.
4. Für Buchungen des Mietobjekts, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (bspw. E-Mail, Telefon u.a.) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, besteht kein Widerrufsrecht.

## § 3 Voraussetzung der Vermietung

1. Das Mietobjekt darf nur vom Mieter oder von einem Fahrer geführt/genutzt werden, der im Mietvertrag als Fahrer mit vollem Namen und Adresse ausgewiesen wird (nachfolgend: „Mieter“).
2. Der Mieter oder der berechtigte Fahrer muss im Besitz eines gültigen Personalausweises und einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
3. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.

## § 4 Mietpreis, Kautions, Mietdauer

1. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Der Mietpreis setzt sich aus der Grundmiete pro Stunde und (falls zutreffend) dem Preis für gefahrene Kilometer sowie ggf. Zusatzkosten (z.B. Betankungskosten zzgl. einer Servicepauschale) zusammen.
3. Die Kfz-Steuer trägt der Vermieter.
4. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautions zu leisten. Die Kautionshöhe beträgt beim Transporter und Anhänger € 100,00 und beim Zelfofanten € 500,00.
5. Die für die Berechnung des Mietpreises maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjekts. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung des Mietobjekts oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Bei einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Mietdauer richtet sich der Mietpreis nach dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerung maßgeblichen Tarif.

## § 5 Versicherung

Der Versicherungsschutz für das Mietobjekt erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 12 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt.

## § 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Kautions ist mit Mietvertragsabschluss fällig. Der Mietpreis ist bei Rückgabe des Mietobjektes zu entrichten.
2. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.
3. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanpruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Wenn die Forderungen aus diesem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift/PIN-Eingabe des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge von Mietpreiskorrekturen oder fehlender Betankung.

## § 7 Mängel am Mietobjekt, Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietobjekts gem. § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

3. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

## § 8 Pflichten des Mieters

### (a) Nutzung des Mietobjekts

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung jeder Weise zu schützen sowie vor dem Zugriff Dritter.
2. Das Mietobjekt darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch für Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken.
3. Nicht gestattet ist auch die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigte Fahrer.
4. Das Mietobjekt darf nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen geführt werden.
5. Das Mietobjekt darf nicht unbeaufsichtigt unverschlossen verlassen werden. Bei Verlassen des Mietobjekts dürfen keine Wertgegenstände von außen sichtbar zurückgelassen werden.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern. Die geltenden Vorschriften zur Ladungssicherung sind dabei zu beachten.
7. Der Mieter hat die Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs, der Zulassungsordnung sowie der Zollbestimmung beim Einsatz des Mietobjekts zu beachten. Er haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Mietobjekt überlässt, verursacht. Der Mieter haftet für alle Kosten, die dadurch entstehen, dass er das Mietobjekt auf mautpflichtigen Strecken einsetzt. Er stellt den Vermieter von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für alle weiteren öffentlichen Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjekts entstehen.

### (b) Verhalten im Schadensfall

1. Jeder Schaden ist unverzüglich, spätestens jedoch bei Abgabe des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen.
2. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z.B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadensursache und des Hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.

### (c) Wartung und Verschleiß, Reparaturen

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen.
2. Der Mieter hat den Öl- und Wasserstand sowie den Reifendruck während der Nutzung regelmäßig zu kontrollieren. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.

## § 9 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber gemäß folgender Aufstellung:

Mietobjekt	Teilkasko Schaden	Vollkasko-Schaden
	(z.B. Diebstahl, Brand- und Wildschäden)	(Schäden am Mietobjekt)
Transporter	150,00 €	500,00 €
Anhänger	150,00 €	500,00 €
Zelfofant	150,00 €	500,00 €

## § 10 Haftungsreduzierung

1. Die Miettarife inkludieren sowohl eine Kfz-Haftpflichtversicherung als auch eine haftungsreduzierte Teil- und Vollkaskoversicherung. Der Versicherungsumfang umfasst hierbei eine Selbstbeteiligung von 150,00 € bei Teilkaskoschäden und 500,00 € bei Vollkaskoschäden. Wird das Mietobjekt demnach durch Unfall, Brand, Wild etc. beschädigt oder sogar entwendet, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf die Selbstbeteiligung der jeweiligen Kaskoversicherung. Eine Zusatzversicherung für eine weitere Haftungsreduzierung oder vertragliche Haftungsfreistellung bieten wir nicht an. Grob fahrlässig oder durch Vorsatz herbeigeführte Schäden oder grob fahrlässiges Verhalten bei Diebstahl sind nicht eingeschlossen.
2. Die Haftungsreduzierung tritt weiter nicht ein, wenn der Mieter eine oder mehrere der in § 8 (Pflichten des Mieters) genannten Pflichten schuldhaft verletzt hat. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer oder mehrerer Pflichten ist der Vermieter berechtigt, die Leistung zur Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## § 11 Mietzeit, Rückgabe

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, er ist mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert oder verkürzt worden.
2. Mit Beendigung des Mietvertrages oder Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch Fortsetzung des Gebrauchs gemäß § 545 BGB ist ausgeschlossen.
3. Das Mietobjekt ist während der Öffnungszeiten, in sauberem, vollgetanktem, vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Das Mietobjekt kann nur innerhalb der Öffnungszeiten angemietet werden. Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 6.30 – 20.00 Uhr, Samstag: 8.00 – 18.00 Uhr. Erfolgt keine Rückgabe innerhalb der genannten Öffnungszeiten, erheben wir eine zusätzliche Gebühr laut Mietvertrag bzw. lt. Miettarif, der im Fachmarkt aushängt (ausgenommen von der Gebühr ist der Zelfofant).
4. Es bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vermieters, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht während der Öffnungszeiten zurückbringen kann. Die dann zusätzlich anfallenden Mehrstunden bzw. Gebühren werden nicht pro Stunde, sondern pro Nacht oder einer Wochenendgebühr berechnet. Die Anmietung von Samstag auf Sonntag oder vor Feiertagen ist ausgeschlossen.
5. Bei Verschmutzungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Mietobjekts, die durch eine vertragswidrige Nutzung, wie beispielsweise Rauchen in unseren Nichtraucherfahrzeugen hervorgerufen wurden, ist der Mieter zur Übernahme der Reinigungskosten verpflichtet.
6. Gibt der Mieter das Mietobjekt oder den Schlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in dem Zustand zurückzugeben, in dem er das Mietobjekt zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Das kraftstoffbetriebene Mietobjekt (Transporter) ist mit **PKW-Diesel** vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen die aktuellen Betankungskosten (EUR/Liter Diesel) an. Zzgl. erhebt der Vermieter eine Servicepauschale laut Miettarif, der im Fachmarkt aushängt (Betrifft nur den Transporter).

## § 12 Kündigung

1. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit. Während der Mietdauer ist daher die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein dem Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Mietobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
  - b) der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
2. Kündigt der Vermieter, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich zurückzugeben.

## § 13 Verjährung

Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt dann spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietobjekts. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

## § 14 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Firma Possing GmbH & Co. KG, Haarlemer Straße 57, 12359 Berlin, Deutschland, nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist unser Geschäftssitz Berlin/Neukölln, ausschließlicher Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich unter Berücksichtigung beiderseitiger Parteinteressen entspricht. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken im Vertrag.